

Sitzung vom 2. November 2022

**1437. Anfrage (Politische Rechte versus Mutterschaft)**

Die Kantonsrätinnen Sonja Rueff-Frenkel und Angie Romero sowie Kantonsrat Beat Habegger, Zürich, haben am 11. Juli 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Aus den Stadtparlamenten von Zürich und Winterthur sind Fälle bekannt, in denen Frauen an den Ratssitzungen nicht teilnehmen können, da sie sonst die Mutterschaftsentschädigung aus dem Haupterwerb verlieren. Auf eidgenössischer Ebene sind politische Vorstösse hängig, wonach die Bundesgesetzgebung so angepasst werden soll, dass Frauen ihre Parlamentsmandate auf allen drei staatspolitischen Ebenen während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz zu verlieren.

Dies ist eine Notwendigkeit und hat eine Dringlichkeit, denn es kann nicht sein, dass demokratisch gewählte Politikerinnen ihre politischen Rechte nicht ausüben können, ohne die gesamte Mutterschaftsentschädigung zu verlieren.

Unabhängig von der Lösung auf Bundesebene interessieren uns folgende Fragen:

1. Haben Ausgleichskassen und insbesondere die Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA) diesbezüglich einen Handlungs- und Interpretationsspielraum, den sie zu Gunsten der Politikerinnen ausnutzen können? Und wenn ja, welchen?
2. Kann eine Politikerin nach kantonalem Recht auf die Entschädigung für die Teilnahme an den Ratssitzungen verzichten? Wenn nein, welche Vorschriften schliessen den Verzicht aus? Was spricht gegen eine entschädigungslose Teilnahme an Ratssitzungen? Bei diesen Ausführungen ist zu berücksichtigen, dass die politischen Rechte während der Mutterschaft in Versammlungsgemeinden uneingeschränkt ausgeübt werden können, obwohl diese Versammlungen länger als Ratssitzungen dauern können.
3. Wenn die gesetzlichen Grundlagen einen Verzicht auf die Entschädigung erlauben, wäre dann eine Teilnahme an den Ratssitzungen ohne Verlust der Mutterschaftsentschädigung aus dem Haupterwerb möglich?

4. Wenn eine Politikerin ihr Mandat während der Mutterschaft nicht ausüben darf, erhält sie dafür zusätzlich zu ihrem Hauptwerbbersatz eine Mutterschaftsentschädigung aus der EO für die entfallenen Sitzungsgelder? Wie verhält es sich mit der Auszahlung der Pauschalen (z. B. Grundentschädigungen, Spesenentschädigung, ÖV-Abonnemente)?
5. Dürfen auch Exekutivpolitikerinnen ihr politisches Mandat während des Mutterschaftsurlaubs nicht ausüben? Gibt es Unterschiede, ob es sich um ein Mandat im Hauptamt (z. B. Stadträtin in Zürich) oder ein Mandat im Nebenamt handelt (z. B. Gemeinderätin in einer kleinen Landgemeinde)?
6. Was gilt während des 8-wöchigen Arbeitsverbots? Darf eine Politikerin ihr Mandat ausüben – unabhängig von den finanziellen Folgen?
7. Verlieren Väter, die an Ratssitzungen teilnehmen, ebenfalls ihren Anspruch auf entschädigten Vaterschaftsurlaub?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sonja Rueff-Frenkel, Angie Romero und Beat Habegger, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Frage der Vereinbarkeit von Mutterschaft und der Ausübung eines politischen Amtes beschäftigt zurzeit sowohl die Behörden auf Bundesebene als auch in verschiedenen Kantonen. Die Standesinitiativen der Kantone Zug, Basel-Landschaft, Luzern und Basel-Stadt (19.311, 20.313, 20.323 und 21.311) verlangen eine Änderung der Bundesgesetzgebung, damit Frauen nach der Geburt eines Kindes auf allen föderalen Legislativebenen ihre politischen Mandate während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz aus der beruflichen Tätigkeit zu verlieren. Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hat das Vernehmlassungsverfahren zu einem entsprechenden Vorentwurf ausgelöst. Der Regierungsrat hat im Namen des Kantons Zürich Stellung genommen und begrüsst die Vorlage (vgl. RRB Nr. 1436/2022). Neben der vorliegenden Anfrage ist im Kantonsrat zudem die Anfrage KR-Nr. 327/2022 betreffend Wahrnehmung politischer Mandate während Mutter- oder Vaterschaftsurlaub mit teilweise gleichlautenden Fragen eingereicht worden. Auf die entsprechende Antwort wird verwiesen.

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 16d Abs. 3 des Erwerbbersatzgesetzes vom 25. September 1952 (EOG; SR 834.1) endet der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt. Zudem ergänzt Art. 25 der Erwerbbersatzverordnung vom 24. November 2004 (SR 834.11), dass der Anspruch der Mutter auf Entschädigung am Tag der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit unabhängig vom Beschäftigungsgrad endet. Lediglich eine Erwerbsaufnahme mit geringfügigem Lohn nach Art. 34d der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101) beendet den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nicht. Von einem geringfügigen Lohn ist bei Fr. 2300 pro Arbeitgeberin oder Arbeitgeber pro Kalenderjahr auszugehen.

Zu Fragen 2 und 3:

Ein Verzicht auf eine Entschädigung für die Teilnahme an den Ratsitzungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Zulässigkeit des Verzichts ist von der zur Ausrichtung der Entschädigung verpflichteten Behörde zu beurteilen. Dabei stellt sich allerdings die Frage, ob ein Verzicht auf eine Entschädigung aus dem Kantonsratsmandat mit dem Zweck, die Mutterschaftsentschädigung zu erhalten, als Umgehung von Bundesrecht zu qualifizieren wäre. Mit Bezug auf die uneingeschränkte Ausübung der politischen Rechte in Versammlungsgemeinden während der Mutterschaft ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an einer Gemeindeversammlung von der Wahl in ein politisches Amt und dessen Ausübung zu unterscheiden ist. Bei Letzterem wird die Person in ein politisches Amt gewählt, für das eine Entschädigung ausgerichtet wird. Dies trifft auf das Ausüben der politischen Rechte (Stimm- und Wahlrechte) in der politischen Wohngemeinde nicht zu, weshalb diese ohne Weiteres wahrgenommen werden können.

Zu Frage 4:

Nach Art. 16e EOG beträgt das Taggeld der Mutterschaftsentschädigung 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor der Geburt des Kindes erzielt wurde. Grundlage für die Ermittlung des durchschnittlichen vorgeburtlichen Erwerbseinkommens bildet das Einkommen, von dem die Beiträge nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10) erhoben werden (Art. 16e Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 EOG). Sofern die Entschädigung für Sitzungsgelder Bestandteil des Einkommens vor der Geburt des Kindes bildet, wird es bei der Berechnung der Mutterschaftsentschädigung berücksichtigt.

Zu Frage 5:

Bei Exekutivpolitikerinnen führt die Ausübung des politischen Mandats während des Mutterschaftsurlaubs zu einem Verlust des Anspruchs. Es gibt somit keine Unterschiede zwischen einem politischen Mandat im Haupt- und im Nebenamt.

Zu Frage 6:

Politikerinnen in Legislativen und Exekutiven stehen als solche nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton oder zur Gemeinde. Deshalb ist weder das kantonale Personalrecht noch das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (ArG; SR 822.11) auf sie anwendbar. Art. 35a ArG, wonach Wöchnerinnen während acht Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen, ist damit auf sie nicht anwendbar.

Zu Frage 7:

Nach Art. 16j Abs. 1 EOG gilt für den Bezug der Vaterschaftsentschädigung eine Rahmenfrist von sechs Monaten. Die Rahmenfrist und der Anspruch von höchstens 14 Taggeldern (Art. 16k Abs. 3 EOG) beginnen am Tag der Geburt des Kindes (Art. 16j Abs. 2 EOG). Die Tage können einzeln oder am Stück bezogen werden. Da der Bezug des Urlaubs zeitlich flexibel ist, kann der Vater bereits heute direkt nach der Geburt des Kindes sein Mandat ausüben, ohne den Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung zu verlieren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**